Dr. Peter Gauweiler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik"
Bayerischer Staatsminister a. D.

Dr. Peter Gauweiler, MdB, Promenadeplatz 9, 80333 München

# Fragen zum Kompromiss bei der Erbschaftsteuer

**1. Frage:**

Vorbemerkung: Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation, beispielhaft derjenigen der Automobilindustrie, erscheint die vorgeschlagene Lohnsummenregelung realitätsfremd. Während man sich im Hause von Bundeswirtschaftsminister Glos – zu Recht - darüber Gedanken macht, wie man einen drastischen Einbruch der Automobil-Konjunktur – und damit einen Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen - durch Förderprogramme „abfedern" kann, werden die zahlreichen Familienunternehmen z.B. in der Automobil- und insbesondere Automobilzulieferindustrie bei der Lohnsummenregelung mit Lohnsummen aus den zurückliegenden „guten" Jahren konfrontiert, die aller Voraussicht nach nicht annähernd gehalten werden können.

*Mit welcher wirtschaftlichen Entwicklung und mit welchen beschäftigungspolitischen Entwicklungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen rechnen die dem Bundeswirtschaftsministerium für die nächsten Jahre vorliegenden Konjunkturprognosen. Bei welchen Branchen sind nach den vorliegenden konjunkturellen Prognosen die Lohnsummen der vergangenen drei Jahre im Durchschnitt nicht mehr zu erreichen?*

**2. Frage:**

Vorbemerkung: Typische, alteingesessene Familienunternehmen werden regelmäßig nicht zu 100% auf einen Nachfolger übertragen. Vielmehr werden die Gesellschaftsanteile dort von mehreren Familienstämmen mit jeweils mehreren Mitgliedern gehalten. Wenn diese Unternehmen bei jedem Erbfall eine neue Lohnsummen-Frist auslösen, so werden sie dauerhaft diesen Restriktionen unterliegen.

*Liegen dem Bundeswirtschaftsministerium Zahlen dazu vor, wie viele Familienunternehmen 10 oder mehr Gesellschafter haben?*
*Teilt das Wirtschaftsministerium für diese Fälle die Befürchtung einer erbschaftssteuerlichen „Dauerblockade" dieser Unternehmen und wird darin eine Beeinträchtigung des Wirtschaftsstandortes gesehen?*

Bundestagsbüro: Eingang Unter den Linden 71
Postanschrift: Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon 030/227-72983, Telefax 030/227-76989
peter.gauweiler@bundestag.de

Wahlkreisbüro: Promenadeplatz 9, Aufgang II, 80333 München
Telefon 089/98288875, Telefax 089/24294790

**3. Frage:**

Vorbemerkung: Bereits im geltenden Recht stellt die Bewertung von nicht fungiblem Vermögen ein großes Problem dar. Allerdings sind die Auswirkungen ungleich geringer wie beim neuen Recht, da die niedrige Bewertung noch – von Ausnahmefällen abgesehen – für Ausgleich sorgt. Ein Blick auf den Aktienmarkt zeigt, dass sich die Zeiten gravierend geändert haben. Aus guten Erträgen der letzten drei Jahre auf ebenso gute Erträge der nächsten zwölf Jahre zu schließen (was dem „Ertragswertverfahren" ja immanent ist), ist angesichts der aktuellen, weltwirtschaftlichen Situation abwegig. **Niemand** würde zur Zeit auf einer solchen Basis ein Unternehmen oder eine Beteiligung erwerben. Die Gewinne der letzten Jahre werden auf lange Zeit nicht mehr erreichbar sein. Bezeichnenderweise erklären Unternehmensvorstände zur Zeit nahezu übereinstimmend, dass seriöse Ergebnisprognosen zur Zeit nicht möglich sind.

*Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs zur „Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung ist vorgesehen, dass der – erbschaftsteuerlich relevante – „Ertragswert" durch Multiplikation des Jahresertrages mit einem Kapitalisierungsfaktor zu erfolgen hat. Der Jahresertrag ist nach § 3 Abs. 2 des Entwurfes als Durchschnittsertrag aus den Betriebsergebnissen der drei vorangegangen Jahre zu ermitteln. Ist das Bundeswirtschaftsministerium der Auffassung, dass sich an Hand von zurückliegenden Ergebnissen tatsächlich die Ergebnisse der nächsten 12 Jahre realistisch schätzen lassen?*

**4. Frage:**

Vorbemerkung: Der Kompromiss sieht vor, dass Unternehmensübertragungen dann zu 100% steuerfrei bleiben, wenn sie 10 Jahre mit 1.000% der Lohnsumme fortgeführt werden. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass nicht mehr als 10% Verwaltungsvermögen vorliegt.

*Liegen der Bundesregierung bzw. der Staatsregierung Erkenntnisse vor wie viele Unternehmen in Deutschland / Bayern über weniger wie 10% Verwaltungsvermögen verfügen?*

**5. Frage:**

Vorbemerkung: Selbstgenutztes Wohneigentum soll unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei übertragen werden können. Generell gilt, dass die Immobilie 10 Jahren von dem überlebenden Ehegatten und Kindern als Hauptwohnsitz genutzt werden muss. Schädlich wären laut BMF

- Vermietung,
- Verpachtung,

- Verkauf oder

- Nutzung als Zweitwohnsitz

Für Kinder gilt dies nur für Wohneigentum bis 200 qm Wohnfläche.

a. *Ist es tatsächlich gewollt, dass kinderreiche Familien, die zwangsläufig mehr Wohnfläche benötigen, durch eine derartige Regelung benachteiligt werden?*

b. *Ist die vorgesehene Regelung zum „Hauptwohnsitz" mit der Förderung der Arbeitnehmer- Mobilität durch die EU (2006 war Europäisches Jahr der Mobilität der Arbeitnehmer) und die EU-rechtlichen Vorgabe zur freien Wahl des Arbeitsplatzes und Arbeitslandes vereinbar?*

c. *Ist es erbschaftssteuerlich relevant, wenn die erbenden Kinder Dritte in der ererbten Wohnung aufnehmen oder gefährdet dies die Befreiung?*

d. *Wenn zwei Kinder das Haus erben, einer wohnt mit seiner Familie 500 km entfernt und das zweite Kind nutzt das Haus. Ist die Zahlung von Nutzungsentgelt für die eine Hälfte an das andere Kind schädlich?*

e. *Entfällt die Befreiung, wenn es wegen einer wirtschaftlichen Notlage zur Versteigerung innerhalb von 10 Jahren kommt?*

f. *Ein Ehepaar verunglückt. Das minderjährige Kind kann nicht alleine im Haus bleiben. Eine Tante zieht dort ein um sich um das Kind zu kümmern. Statt Miete zu zahlen bestreitet sie seinen Lebensunterhalt mit. Löst dies Erbschaftsteuer aus?*

**6. Frage:**

Vorbemerkung: Im Zuge der Reform ist vorgesehen, die Bewertung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen deutlich zu erhöhen (§ 12 Abs. 4 BewG), und den Wert der Rentenansprüche deutlich zu erhöhen (BMF vom 11.12.2007).

*Ist auch eine Änderung des Abschnitts R8 Abs. 4 zu § 3 ErbStG geplant, wonach z. B. „Bezüge, die den Hinterbliebenen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrages zustehen" grundsätzlich der Erbschaftsteuer unterliegen, also grundlegend anders behandelt werden wie die Altersbezüge anderer Berufsgruppen?*

**7. Frage:**

Vorbemerkung: In einem Beitrag in der Zeitschrift FOCUS vom 7.11.2008 äußert der Verfasser die Befürchtung, dass sich „Verschärfungen im Kleingedruckten" finden werden, welche die Verschonungsregeln zu konterkarieren drohen (z.B. Einschränkungen bei den Verschonungsregeln für

Unternehmen und eigengenutzten Immobilien). Sogar der Vizepräsident des BFH, Herr Viskorf, hat die Frage aufgeworfen, ob die Abgeordneten über die Auswirkungen des geplanten Gesetzes „getäuscht" werden sollen und damit das „Demokratieprinzip in Gefahr" gerate.

a. *Werden alle geplanten Neuregelungen einschließlich Durchführungsverordnungen den Abgeordneten in schriftlicher Form vor der abschließenden Lesung vollständig vorgelegt?*

b. *Wann erscheinen neue Verwaltungsanweisungen zum neuen Gesetz, insbesondere aktualisierte Erbschaftsteuerrichtlinien?*

**8. Frage:**

Vorbemerkung: Im Gesetzentwurf sind unter „F. Bürokratiekosten" erwartete Mehrkosten für bis zu 90.000 betroffene Unternehmen mit einem Gesamtbetrag von 3,5 Mio. EURO aufgeführt. Dies entspricht pro Unternehmen 38,89 EURO. Der Nationale Normenkontrollrat hält diese Schätzung für völlig untertrieben.
Unter „D. 2. Vollzugsaufwand" wird von einer „geringfügigen" Erhöhung des Vollzugsaufwands gesprochen.
Demgegenüber geht die deutsche Steuergewerkschaft in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2008 von rund 500 zusätzlichen Beschäftigten im höheren Dienst und Sachverständigen aus.

*Wie wurden die Mehrkosten für Unternehmen ermittelt und wie die zusätzlichen Kosten des Vollzugsaufwands?*
*Wurde dabei tatsächlich – was der Nationale Normenkontrollrat (NKR) für „völlig unrealistisch" betrachtet – davon ausgegangen, dass eine komplette Unternehmensbewertung nur eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch nimmt? NKR- Mitglied Färber hält 20.000 – 40.000 EURO für eine solche Bewertung für realistisch.*

Peter Jaeger